

Verwaltungsrat

337. Tagung, Genf, 24. Oktober – 7. November 2019

GB.337/PFA/1/2

Sektion Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen
Segment Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen

PFA

Datum: 2. Oktober 2019
Original: Englisch

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Programm und Haushalt für 2020–21:

Finanzielle Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichts der IAO über die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC) zum überarbeiteten Index für die Ortsausgleichszulage in Genf

Zweck der Vorlage

In diesem Dokument werden die geschätzten ungedeckten finanziellen Folgen für 2020–21 dargelegt, die sich aus der Änderung der Sätze für die Ortsausgleichszulage in Genf ergeben, und Finanzierungsquellen vorgeschlagen, über die der Verwaltungsrat zu beschließen hätte (siehe Beschlussentwurf in Absatz 9).

Einschlägiges strategisches Ziel: Nicht anwendbar.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Nicht anwendbar.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Im Programm und Haushalt für 2020–21 wurden keine Ansätze zur Deckung der geschätzten Kosten von 8,8 Millionen US-Dollar eingestellt.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Es wird vorgeschlagen, auf der Tagung des Verwaltungsrats im März 2020 die mögliche Verwendung etwaiger Überschüsse oder Nettoprämien aus der 76. Finanzperiode zu prüfen.

Verfasser: Büro des Finanzdirektors (TR/CF).

Verwandte Dokumente: GB.337/PFA/INF/2.

1. Am 3. Juli 2019 erging das Urteil Nr. 4134 des Verwaltungsgerichts der IAO zur Anwendung der überarbeiteten Multiplikatoren für die Ortsausgleichszulage in Genf. Wie dem Verwaltungsrat im Dokument GB.337/PFA/INF/2 mitgeteilt wurde, hat das Urteil eine Aufhebung der seit April 2018 geltenden gesenkten Multiplikatoren zur Folge und wird mit ihm der Generaldirektor angewiesen, die Bezüge der Bediensteten ab April 2018 neu zu berechnen, und zwar auf der Grundlage einer Ortsausgleichszulage, die nicht auf dem überarbeiteten Index für die Ortsausgleichszulage beruht, der sich aus der Erhebung über die Lebenshaltungskosten von 2016 ergab.
2. Nach Artikel VI Absatz 1 des Statuts des Verwaltungsgerichts sind die Urteile des Gerichts endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel. Das Urteil Nr. 4134 ist daher juristisch gesehen *res judicata*, d. h. eine Sache, über die rechtskräftig entschieden wurde und in der ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien nicht länger möglich ist. Demzufolge sind die Urteile nach der Rechtsprechung des Gerichts sofort wirksam und müssen vollständig, unverzüglich und korrekt umgesetzt werden. Darüber hinaus sind die Urteile des Gerichtshofs entsprechend der gängigen Praxis innerhalb von 30 Tagen nach ihrer öffentlichen Verkündung umzusetzen.
3. Wie den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus der Debatte vom März 2019 über die Programm- und Haushaltsvorschläge des Generaldirektors für 2020–21 bekannt sein dürfte, liegt den Haushaltsansätzen die Annahme zugrunde, dass die Vergütung für die in Genf beschäftigten Bediensteten auf den aus der Erhebung über die Lebenshaltungskosten von 2016 resultierenden gesenkten Multiplikatoren beruht. Für den Fall der Aufhebung der niedrigeren Multiplikatoren waren im Haushalt keine Ansätze vorgesehen. Infolge der niedrigeren Personalkosten, die sich aus den gesenkten Multiplikatoren ergeben, wurden andere veranschlagte Kostensteigerungen ausgeglichen und insgesamt deutlich weniger Mittel in die letztlich von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Programm- und Haushaltsvorschläge eingestellt.¹
4. Das Amt hat nun die Auswirkungen des Urteils des Gerichts auf den ordentlichen Haushalt für die Finanzperiode 2020–21 auf etwa 8,8 Millionen US-Dollar geschätzt. Wäre diese Entscheidung, wie bereits erwähnt, vor der Annahme des Haushalts bekannt gewesen, hätte die Konferenz entsprechende Mittel zuweisen können. Da für diese Ausgaben in der nächsten Zweijahresperiode keine Mittel bereitgestellt werden, müssen Vorkehrungen für ihre Finanzierung getroffen werden.
5. In Artikel 21 der Finanzordnung ist ein Mechanismus für eine mögliche Finanzierung dieser unvorhergesehenen Aufwendungen dargelegt. Zusammengefasst sieht der Artikel vor, dass etwaige Haushaltslücken nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat zeitweilig durch Mittel aus dem Betriebsmittelfonds gedeckt werden können. Falls Beträge, die dem Betriebsmittelfonds entnommen wurden, nicht im Lauf der gleichen Finanzperiode durch Einsparungen aus anderen Aktivitäten, durch reduzierte Arbeitsprogramme oder durch Einnahmen aus Beitragsrückständen zurückgezahlt werden können, würde ein zusätzlicher Betrag zur Deckung der Lücke und Auffüllung des Betriebsmittelfonds in die Veranlagung für 2023 aufgenommen.
6. Es wird vorgeschlagen, dass der Generaldirektor Maßnahmen trifft, um die unvorhergesehenen Kosten zu bestreiten, unter anderem durch eine vorübergehende Nichtbesetzung freier Stellen, die Reduzierung von Dienstreisen sowie die Senkung der Ermessensausgaben für die Personalentwicklung und anderer festzulegender Ausgabenkategorien; dabei ist davon auszugehen, dass zwar alles daran gesetzt würde, die Auswirkungen möglichst gering

¹ Der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 108. Tagung angenommene Ausgabenhaushalt sah einen Ansatz für Kostensteigerungen in Höhe von 7,7 Millionen US-Dollar bzw. 0,97 Prozent vor.

zu halten, diese Maßnahmen jedoch unweigerlich zu einer gewissen Einschränkung der Fähigkeit des Amtes führen würden, seine programmatischen Zielsetzungen zu erfüllen. Sollten sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen, könnte die Inanspruchnahme des Ansatzes für unvorhergesehene Ausgaben in Teil II des Haushalts genehmigt werden. Sollte sich eine Deckung der Kosten aus diesen beiden Quellen als unmöglich erweisen, würde der Generaldirektor im späteren Verlauf der Zweijahresperiode alternative Finanzierungsmethoden vorschlagen.

7. Die potenziellen Auswirkungen des oben beschriebenen Vorgehens auf das Arbeitsprogramm des Amtes könnten durch einen Beschluss des Verwaltungsrats gemindert werden, der Konferenz, wie bereits in früheren Fällen, eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Finanzordnung zu empfehlen, wonach in der laufenden Finanzperiode (2018–19) erwirtschaftete Nettoprämien² entweder vollständig oder nach Abzug des an den Anreizfonds zu verteilenden Anteils verwendet werden dürfen, um diese unvorhergesehenen Ausgaben in der nächsten Zweijahresperiode auszugleichen. Eine ähnliche Ausnahmeregelung könnte der Verwaltungsrat auch in Bezug auf Überschüsse aus der laufenden Finanzperiode empfehlen.³ Ein konkreter Vorschlag zu jeder der beiden Ausnahmeregelungen wäre erst im März 2020, nach Abschluss der Finanzperiode, möglich.
8. Der Generaldirektor ist der Ansicht, dass es durch die in Absatz 6 genannten Maßnahmen und ergänzend dazu die Zurückbehaltung von Einnahmen aus der Nettoprämie oder aus Überschüssen am Ende der laufenden Zweijahresperiode möglich sein sollte, eine vorübergehende Inanspruchnahme des Betriebsmittelfonds aufzufangen, und so die Notwendigkeit einer weiteren Veranlagung der Mitgliedstaaten vermieden wird.

Beschlussentwurf

9. Der Verwaltungsrat hat beschlossen,

- a) *den Generaldirektor zu ersuchen, nach Möglichkeit Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen von Teil I des Haushalts ausreichende Einsparungen zu erzielen, mit denen die nicht in den Haushalt eingestellten Kosten der Anwendung des überarbeiteten Multiplikators für die Ortsausgleichszulage in der Zweijahresperiode 2020–21 in Höhe von voraussichtlich 8,8 Millionen US-Dollar gedeckt werden können, oder, falls dies nicht möglich ist, zu diesem Zweck den Ansatz für unvorhergesehene Ausgaben in Teil II in Anspruch zu nehmen. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, würde der Generaldirektor im späteren Verlauf der Zweijahresperiode alternative Finanzierungsmethoden vorschlagen; und*
- b) *auf ihrer 338. Tagung (März 2020) die Verwendung aller verfügbaren Überschüsse und Nettoprämien-Salden zum Ausgleich der nicht in den Haushalt eingestellten Personalkosten zu prüfen, die sich aus dem Urteil Nr. 4134 des Verwaltungsgerichts der IAO ergeben.*

² Finanzordnung, Artikel 11, Absätze 5-7.

³ Finanzordnung, Artikel 18.